

Archiv für die Rechtsgelahrtheit in dem
Großherzogthum Mecklenburg.

Bd. 4, 1818, S. XV - XVI

Vorrede

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

V o r r e d e.

Indem wir hiemit den ersten Band der von uns angekündigten juristischen Zeitschrift dem Publicum übergeben, müssen wir zugleich die verspätete Erscheinung desselben durch die Versicherung entschuldigen, daß von dem Herrn Verleger und von uns nicht zu beseitigende Hindernisse der Beeilung des Abdrucks entgegen traten.

Die Ideen, welche wir bei der Herausgabe dieses Werks verfolgen, sind in der Ankündigung vom 1. März v. J. vollständig entwickelt und fortwährend nicht aus dem Auge gelassen; namentlich haben wir mehrere, dem gemeinen Rechte gewidmeten Abhandlungen, bei dem großen Interesse desselben für unser Vaterland aufgenommen.

Der, der Gesetzgebung gewidmete, Abschnitt sollte nach der ursprünglichen Absicht, nur dasjenige erfassen, was bisher nicht
ab

abgedruckt war. Bei der Bearbeitung haben wir geglaubt, uns von dieser Beschränkung in etwas entfernen zu können. Dem vaterländischen Juristen wird, neben der bloßen Kenntniß des Inhalts der Verordnungen, in sehr vielen Fällen die Kenntniß der Materie und der Ansichten, die sich bei der Anwendung hervorgegeben haben oder hervorgeben werden, interessiren. Ja, man wird gewiß dadurch erst in den Stand gesetzt seyn, Sinn und Geist des Gesetzes, und Absicht des Gesetzgebers aufzufassen.

Daher wird es nicht unzweckmäßig erscheinen, wenn wir in diesen Beziehungen auch ältere Gesetze, aufnehmen.

Manche schätzbare Aufsätze, die uns zum Abdruck eingesandt sind, haben wir übrigens für den nächsten Band zurücklegen müssen, da der vorliegende ohnehin die bestimmte Bogenzahl überschritten hat.

Für den zweiten Band bestimmte Beiträge erbitten wir vor Ostern künftigen Jahrs.

Güstrow am 18. October 1817.

Die Herausgeber.
